

---

# **BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

---

ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 2022

**Nr. 48 / 2022**

---

## **Neunte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz**

# Neunte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

Die Fachschaftenkonferenz hat Beschlossen:

## **Artikel 1 – Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz**

Die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 18. Juni 2020 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 12/2020), zuletzt geändert durch die Achte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 11. April 2022 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 26/2022), wird wie folgt geändert:

1. Fasse § 25 Absatz 12 wie folgt neu:

*(12) Die Finanzanträge und die Nachweise nach Absatz 5 einer Fachschaft dürfen im FSK nicht von einer Person mit gleicher Fachschaftszugehörigkeit geprüft oder angewiesen werden.*

2. Ergänze in § 26 den folgenden Absatz 9:

*(9) Das FSK kann die Frist nach Absatz 8 einmalig verlängern, wenn für einen Antrag alle Dokumente nach Absatz 5 vorliegen und lediglich noch behebbare Mängel aufweisen. Das FSK teilt der betroffenen Fachschaft hierfür die zu behebbenden Mängel sowie eine angemessene Frist zur Behebung dieser Mängel mit. Diese Fristverlängerung ist auch rückwirkend möglich.*

3. Ergänze in der „Anlage II zur FKGO – Kriterienkatalog“ unter „5. Sonstiges“ den Titel „Schulungen“ mit einem Höchstsatz von „400 € pro Jahr“ und unter „5.1 Anmerkungen“ den Punkt

### **5.1.4 Schulungen**

*Fortbildende Maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fachschaftsarbeit stehen, wie etwa Erste-Hilfe-Kurse oder Schulungen für Awarenessmaßnahmen.*

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

[Ausgefertigt durch das FSK nach Beschluss der Fachschaftenkonferenz am 20.6.2022.]